



Bern, 4. November 2013

---

# Verfügung

---

## der Eidgenössischen Kommunikationskommission ComCom

Zusammensetzung      Marc Furrer, Präsident, Monica Duca Widmer, Vizepräsidentin,  
Andreas Bühlmann, Reiner Eichenberger,  
Adrienne Corboud Fumagalli, Stephan Netzle

in Sachen                **Sunrise Communications AG**,  
Binzmühlestrasse 130, 8050 Zürich  
vertreten durch [...]

**Gesuchstellerin**

gegen                     **Swisscom (Schweiz) AG**, 3050 Bern  
vertreten durch [...]

**Gesuchsgegnerin**

betreffend                **Interkonnektion (2009/2010/2011) und Zugang zur vollständig entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (2010)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Prozessgeschichte</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Erwägungen</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Verfahrensvoraussetzungen</b> .....	<b>5</b>
1.1 Allgemein .....	5
1.2 Zuständigkeit .....	5
1.3 Verfahrensgegenstand .....	5
1.4 Rechtsschutzinteresse .....	6
1.5 Fazit .....	9
<b>2 Pflicht zur Gewährung des Zugangs, Marktbeherrschung</b> .....	<b>10</b>
<b>3 Nachweis kostenorientierter Preise</b> .....	<b>10</b>
3.1 Preise 2009 / 2010 .....	11
3.1.1 Einleitung .....	11
3.1.2 Inputpreise für Freileitungen .....	11
3.1.3 Preise für Glasfaserspleissungen .....	11
3.1.4 Inputpreise für Kupferkabel .....	11
3.1.5 Abrechnungsmodell für Anrufe auf 058er-Nummern .....	11
3.1.6 Delta-P Vermittlungstechnikanlagen .....	12
3.1.7 Stundensatz Org__Entwicklung .....	12
3.1.7.1 Korrektur der COSMOS-Version vom 8. Juli 2009 .....	12
3.1.7.2 Anpassungen am Stundensatz Org__Entwicklung .....	13
3.1.8 Bemerkungen zum zweiten Rechenlauf .....	13
3.1.8.1 Proportionale Aufteilung der Kanalisationskosten .....	13
3.1.8.2 Glasfaserspleissungen in gemeinsam genutzter Kanalisation .....	14
3.1.8.3 Proportionale Aufteilung der Schachtkosten .....	14
3.1.8.4 Proportionale Aufteilung der OSS/BSS-Kosten .....	15
3.2 Preise 2011 .....	16
3.2.1 Abrechnungsmodell für Anrufe auf 058er-Nummern .....	16
<b>4 Preisfestsetzung</b> .....	<b>16</b>
<b>III. Kosten</b> .....	<b>19</b>



## I. Prozessgeschichte

Mit Datum vom 30. April 2009 reichte die Sunrise Communications AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zuhanden der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) ein Gesuch um Erlass einer Zugangsverfügung gegen die Swisscom (Schweiz) AG (Gesuchsgegnerin) ein. Sie beantragte darin die Überprüfung und Festsetzung der Preise von verschiedenen von der Gesuchsgegnerin angebotenen Preisen in den Bereichen Interkonnektion (IC), Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) sowie Kollokation (KOL).

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2010 entschied die ComCom über die Anträge der Gesuchstellerin bezüglich der strittigen Preise 2009 und 2010.

Gegen diese Verfügung rekurrierte die Gesuchsgegnerin mit Beschwerde vom 28. Januar 2011 beim Bundesverwaltungsgericht. Sie rügte verschiedene Punkte betreffend die für die Preisbestimmung vorgenommenen Anpassungen an den von ihr eingereichten Kostennachweisen.

Am 28. Februar 2011 reichte die Gesuchstellerin ein Gesuch zur Überprüfung und Festlegung kostenorientierter Preise aus den Angeboten IC, TAL und KOL für das Jahr 2011 ein.

Die ComCom entschied mit Datum vom 7. Dezember 2011 über dieses Gesuch.

Gegen die in dieser Verfügung bei den so genannten 058er-Nummern vorgenommene Preisfestlegung erhob die Gesuchsgegnerin am 23. Januar 2012 Beschwerde. Sie beantragte jedoch sogleich die Sistierung des Verfahrens, weil dieses vom Ausgang des Verfahrens betreffend die Preise 2009 und 2010 abhängig sei. Mit Verfügung vom 13. Februar 2012 sistierte das Bundesverwaltungsgericht dieses Verfahren.

Am 24. Mai 2013 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Gesuchsgegnerin im Verfahren betreffend die Preise 2009 und 2010 grundsätzlich gut und wies die Angelegenheit zur Neufestsetzung der strittigen Preise im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

Mit Verfügung vom 20. Juni 2013 forderte das Bundesverwaltungsgericht die ComCom auf, zur Frage der Wiedererwägung der Verfügung betreffend die Preise 2011 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 1. Juli 2013 erklärte die ComCom, sie werde die Verfügung vom 7. Dezember 2011 in Wiedererwägung ziehen. Daraufhin sistierte das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren am 4. Juli 2013 erneut.

Am 1. Juli 2013 stellte das BAKOM der Gesuchsgegnerin verschiedene Instruktionsfragen, welche diese mit Schreiben vom 24. Juli 2013 beantwortete.



Mit Eingaben vom 13. September 2013 äusserten sich die Parteien zur Frage, welche der strittigen Dienste in den Jahren 2010 und 2011 von der Gesuchstellerin bezogen wurden.

Am 19. September 2013 stellte das BAKOM den Parteien den Entwurf einer Verfügung zu, zu welchem diese mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 Stellung nahmen.

Mit prozessleitender Verfügung vom 17. Oktober 2013 wurden die Verfahren betreffend die Preise 2009 und 2010 und betreffend die Preise 2011 formell vereinigt.



## **II. Erwägungen**

### **1 Verfahrensvoraussetzungen**

#### **1.1 Allgemein**

Als Verwaltungsverfahren vor einer Bundesbehörde sind die Zugangsverfahren nach Art. 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) abzuwickeln, soweit das FMG spezialgesetzlich nicht nähere Bestimmungen enthält (Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 4 VwVG).

#### **1.2 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 11a FMG verfügt die ComCom bei Streitigkeiten über den Zugang auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des BAKOM dessen Bedingungen. Streitigkeiten aus Vereinbarungen und Verfügungen über den Zugang werden hingegen durch die Zivilgerichte beurteilt (Art. 11b FMG).

Vorliegend sind sich die Parteien in ihren Vertragsverhandlungen betreffend IC, TAL und KOL über verschiedene Preise nicht einig geworden. Für diese beantragt die Gesuchstellerin die verfügungsweise Festlegung durch die ComCom. Dabei handelt es sich um Streitigkeiten über die Bedingungen des Zugangs gemäss Art. 11a FMG, sodass die ComCom für die Behandlung der Gesuche vom 30. April 2009 und vom 28. Februar 2011 zuständig ist.

#### **1.3 Verfahrensgegenstand**

Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind die Rechtsbeziehungen, welche eine Behörde von Amtes wegen oder auf Begehren der beteiligten Personen regeln soll (vgl. THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Rz. 13 zu Art. 25). Das Zugangsverfahren gemäss den Bestimmungen des Fernmelderechts setzt ein entsprechendes Gesuch einer Partei voraus, von Amtes wegen kann es nicht angehoben werden. Folglich bestimmen auch in erster Linie die Rechtsbegehren der gesuchstellenden Partei den Verfahrensgegenstand, was sich unter anderem auf den Umfang des festzustellenden Sachverhalts und den Umfang der Rechtsanwendung von Amtes wegen auswirkt (vgl. ULRICH ZIMMERLI/WALTER KÄLIN/REGINA KIENER, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, 2004, S. 52).

Mit Gesuch vom 30. April 2009 verlangte die Gesuchstellerin die Überprüfung und Festsetzung der strittigen Preise aus den damals gültigen Preishandbüchern bezüglich der Preise für das Jahr 2009. Es entspricht der konstanten Praxis der ComCom, als Verfahrensgegenstand die Zugangsbedingungen für die gesamte Dauer des Verfahrens bis zum Entscheiddatum zu betrachten. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2010 entschied die ComCom folglich über die Preise 2009 und 2010.



In seinem Entscheid A-773/2011 vom 24. Mai 2013 hob das Bundesverwaltungsgericht verschiedene Dispositivziffern der Verfügung vom 13. Dezember 2010 auf und wies die Angelegenheit zur Neuregelung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. Betroffen sind Ziff. 2 hinsichtlich des wiederkehrenden TAL-Preises für das Jahr 2010, Ziff. 4 hinsichtlich der streitigen IC-Preise für die Jahre 2009 und 2010 (Preise für Terminierungs- und Zugangsdienste) sowie Ziff. 5 (Verfahrenskosten).

Bezüglich der Jahre 2009 und 2010 bilden somit die Neufestsetzung des monatlichen TAL-Preises 2010 und der strittigen nutzungsabhängigen IC-Preise 2009 und 2010 sowie die Neuverlegung der Verfahrenskosten den Verfahrensgegenstand, über den erneut, unter Beachtung der verbindlichen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 24. Mai 2013, erstinstanzlich zu befinden ist. Demgegenüber sind die mit Verfügung vom 13. Dezember 2010 festgesetzten einmalig anfallenden Preise für die Jahre 2009 und 2010 in den Bereichen TAL und IC in Rechtskraft erwachsen, so dass sie nicht mehr zum Verfahrensgegenstand gehören. Gleiches gilt für den wiederkehrenden TAL-Preis 2009 sowie für die im Bereich von KOL festgesetzten Preise.

Was die Preisfestsetzung für das Jahr 2011 betrifft, ist die Verfügung im Umfang der in der Beschwerde erhobenen Rügen in Wiedererwägung zu ziehen. Hinsichtlich des Jahres 2011 sind deshalb die nutzungsabhängigen Interkonnectionspreise für die strittigen Dienste im Bereich der 058er-Nummern Verfahrensgegenstand.

#### **1.4 Rechtsschutzinteresse**

Der Anspruch auf Erlass einer Verfügung setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus. Dies gilt nicht nur für den in Art. 25 VwVG explizit erwähnten Fall der Feststellungsverfügung, sondern analog auch für Gestaltungs- und Leistungsverfügungen (vgl. BGE 120 Ib 351 E. 3a S. 355, PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bern 2009, § 30 Rz. 29). Das schutzwürdige Interesse muss nicht zwingend ein rechtliches sein; auch ein bloss tatsächliches kann genügen. Das geforderte Interesse muss aber grundsätzlich aktueller und praktischer Natur sein. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet, und es dient damit der Prozessökonomie (vgl. BGE 114 Ia 131).

Mit der letzten Revision des Fernmeldegesetzes, die am 1. April 2007 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber an der so genannten Ex-post-Regulierung festgehalten. Der Com-Com als eidgenössischer Regulierungsbehörde ist es im Unterschied zu den umliegenden europäischen Ländern verwehrt, von Amtes wegen die relevanten Märkte zu definieren, die Anbieterinnen zu bezeichnen, die auf diesen Märkten eine beherrschende Stellung einnehmen und diesen Anbieterinnen bestimmte Pflichten aufzuerlegen. Eine Regulierung kann lediglich auf Antrag einer Anbieterin von Fernmeldediensten (FDA) und im Rahmen der von ihr gestellten Rechtsbegehren vorgenommen werden. Hingegen verlangt das Fernmelderecht für die Einreichung eines Zugangsgesuchs nicht, dass die Gesuchstellerin den fraglichen Dienst bereits bezieht, bzw. in der Vergangenheit bezogen hat oder mit der Gesuchsgegnerin einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Eine Anbieterin kann ein durchaus legitimes Interesse daran haben, die Bedingungen und Preise für den



Zugang mit der Gesuchsgegnerin vor Aufnahme der entsprechenden Geschäftstätigkeit zu kennen, um gestützt darauf die nötigen betriebswirtschaftlichen Berechnungen vorzunehmen. Ein Entscheid der ComCom beschlägt diesfalls ein allfälliges künftiges Zugangsverhältnis zwischen den Parteien, bzw. Dienste, die erst zu einem späteren Zeitpunkt bezogen werden. So besteht für eine FDA ein schutzwürdiges Interesse für die behördliche Festlegung von nach wie vor angebotenen Preisen, auch wenn sie die entsprechenden Leistungen noch nicht bezogen hat. Anders verhält es sich hingegen bei Preisen, die aktuell keine Geltung mehr beanspruchen können, weil sie durch neu angebotene Preise abgelöst wurden. Wurden Leistungen zu nicht mehr gültigen Preisen gar nicht bezogen, so besteht an deren Festsetzung lediglich ein theoretisches, nicht mehr aktuelles Interesse.

Aufgrund obenstehender Ausführungen besteht nur insofern ein schutzwürdiges Interesse an der Festlegung der strittigen Preise, als die entsprechenden Dienstleistungen überhaupt bezogen wurden. Die Parteien äusserten sich dazu mit Eingaben vom 6. und 7. Mai 2010 sowie vom 13. September 2013. Bezüglich strittiger Preise für Dienste, die im massgeblichen Zeitraum von 2009 bis 2011 von der Gesuchstellerin gar nicht bezogen wurden, ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

Zu verfügen sind demnach die Preise für die Dienstleistungen gemäss den nachstehenden Tabellen:

#### **Preise Teilnehmeranschlussleitung TAL 2009-2011**

<b>Dienst</b>	<b>Jahr</b>
<b>Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung</b>	2010



## Nutzungsabhängige Interkonnectionspreise (national & regional) 2009-2011

<b>Dienst</b>	<b>Jahr</b>
Swisscom Fix Terminating Service	2009 2010
Swisscom Emergency Termination Service	2009 2010
Swisscom Fix to Selected Carrier (PTS) Access Service	2009 2010
Swisscom Fix to PTS Freephone Services Access Service	2009 2010
Swisscom Publifon® to PTS Freephone Services Access Service, Variant A	2009 2010
Swisscom Fix to PTS 084x, 0878 Services Access Service	2009 2010
Swisscom Fix to PTS 090x Services Access Service	2009 2010
Swisscom Fix to PTS 18XY Directory Enquiry Services Access Service	2009 2010
Swisscom Fix to PTS 058x Services Access Service	2009 2010 2011
Swisscom Fix to PTS 0869 (VPN) Services Access Service	2009 2010
Swisscom Transit from fixed Line Cust. to Selected Carrier Access Service, Transit	2009 2010
Swisscom Transit from Swisscom Mobile to Selected Carrier Access Service, Transit	2009 2010
Swisscom Transit from Orange Comm. to Selected Carrier Access Service, Transit	2009 2010
Swisscom Transit to PTS 090x / 084x, 0878 / 18xy Directory Enquiry Services Access Service, Transit	2009 2010
International incoming Transit to PTS INA Value Added Service, Transit	2009 2010



## **1.5 Fazit**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die formellen Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind und auf die Gesuche vom 30. April 2009 und vom 28. Februar 2011 einzutreten ist. Überprüft werden die Preise, die den Verfahrensgegenstand bilden (vgl. Ziff. 1.3) und in den massgeblichen Jahren bezogen worden sind (Ziff. 1.4).



## **2 Pflicht zur Gewährung des Zugangs, Marktbeherrschung**

Nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a FMG müssen nur marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht diskriminierende Weise sowie zu kostenorientierten Preisen Netzzugang in den gesetzlich vorgesehenen Formen gewähren.

Voraussetzung für eine kostenorientierte Preisgestaltung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 FMG ist somit das Vorliegen von Marktbeherrschung im relevanten Markt. Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen [Kartellgesetz, KG; SR 251]). Die Marktbeherrschung der Gesuchsgegnerin ist im vorliegenden Verfahren unbestritten und die Gesuchsgegnerin ist somit verpflichtet, die entsprechenden Dienstleistungen zu kostenorientierten Preisen zu gewähren.

## **3 Nachweis kostenorientierter Preise**

Als marktbeherrschende Anbieterin hat die Gesuchsgegnerin den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr geltend gemachten Zugangspreise im Sinne des Gesetzes kostenorientiert sind und damit den fernmelderechtlichen Anforderungen entsprechen. Kann sie diesen Nachweis nicht erbringen, verfügt die ComCom aufgrund von markt- und branchenüblichen Vergleichswerten. Die ComCom kann die Preise auch gestützt auf eigene Preis- und Kostenmodellierungen oder anderer geeigneter Methoden verfügen, insbesondere wenn keine geeigneten Vergleichswerte verfügbar sind (Art. 74 Abs. 3 FDV).

Im Rahmen der Beweisverfahren erhielt die Gesuchsgegnerin Gelegenheit, den Nachweis zu erbringen, dass die in Frage stehenden Preise den gesetzlichen Anforderungen der Kostenorientierung entsprechen. Die ComCom hat diese Kostennachweise geprüft und in ihren Verfügungen vom 13. Dezember 2010 und vom 7. Dezember 2011 in einigen Bereichen Anpassungen vorgenommen. Gegen verschiedene dieser Anpassungen hat die Gesuchsgegnerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. Dezember 2010 im Grundsatz gut und hat die Angelegenheit zur Neuregelung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Anschliessend werden die Anpassungen für die Jahre 2009 und 2010 gemäss den verbindlichen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommen. Danach folgen Ausführungen zur Wiedererwägung der Verfügung vom 7. Dezember 2011 betreffend die Preise 2011.



### **3.1 Preise 2009 / 2010**

#### **3.1.1 Einleitung**

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Anpassungen sind für die Berechnung der Preise grundsätzlich alle Anpassungen vorzunehmen, die in der Verfügung vom 13. Dezember 2010 aufgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bottom-up-Berechnung zweimal durchzuführen ist. Für den ersten Rechenlauf können die Anpassungen an den Delta-P für Vermittlungstechnik und an den Allokationsschlüsseln noch nicht umgesetzt werden. Da die nötigen Angaben aus dem korrekt berechneten Mengengerüst fehlen, müssen vorab die übrigen Anpassungen isoliert gerechnet werden. Im zweiten Rechenlauf können sodann die genannten Anpassungen vorgenommen werden.

#### **3.1.2 Inputpreise für Freileitungen**

Im Kostennachweis 2010 sind die unter Ziff. 4.2.3.4 der Verfügung vom 13. Dezember 2010 beschriebenen Anpassungen rückgängig zu machen. Die Inputpreise für Freileitungen sind damit entsprechend dem Kostennachweis der Gesuchsgegnerin anzusetzen.

#### **3.1.3 Preise für Glasfaserspleissungen**

Die in Ziff. 4.2.4 der Verfügung vom 13. Dezember 2010 beschriebenen Anpassungen sind in den Kostennachweisen der Jahre 2009 und 2010 rückgängig zu machen. Es ist – wie von der Gesuchsgegnerin geltend gemacht – auf Mittelpreise für Glasfaserspleissungen abzustellen.

#### **3.1.4 Inputpreise für Kupferkabel**

Die unter Ziff. 4.2.6 der Verfügung vom 13. Dezember 2010 beschriebenen Anpassungen sind im Kostennachweis des Jahres 2010 rückgängig zu machen, respektive es kommen die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Inputpreise für Kupferkabel zur Anwendung.

#### **3.1.5 Abrechnungsmodell für Anrufe auf 058er-Nummern**

Das von der Gesuchsgegnerin offerierte «Access Modell» für Anrufe auf 058er-Nummern wird beibehalten. Diese Korrektur hat keine Anpassungen am Kostennachweis zur Folge. Die Preise werden wie vom Modell berechnet und unter Berücksichtigung aller vorzunehmenden Anpassungen verfügt.

Die in Ziff. 4.3.3 der Verfügung vom 13. Dezember 2010 beschriebenen Anpassungen hinsichtlich der Nachfragemengen werden beibehalten. Die Gesuchsgegnerin hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht ihre diesbezügliche Rüge zurückgezogen und akzeptiert, dass Anrufe auf 058er-Nummern nicht über die IN-Plattform weitergeleitet werden müssen. Eine Weiterleitung analog zu Anrufen auf geografische Nummern ist ausreichend.



### 3.1.6 Delta-P Vermittlungstechnikanlagen

Die nachfolgend beschriebene Anpassung kann, wie unter Ziff. 3.1.1 erwähnt, erst nach der ersten Bottom-up-Berechnung des Modells durchgeführt werden.

Die konkreten Anpassungen unter Ziff. 4.4.5 der Verfügung vom 13. Dezember 2010 sind dahingehend zu korrigieren, dass für die relevanten Ressourcen die Werte *Investitionen\_Y0* heranzuziehen sind. Aufgrund der Anpassungen an den Nachfragemengen (Ziffer 4.3.1 der Verfügung vom 13. Dezember 2010) sind auch die Angaben zur ausgewiesenen Anzahl *EQL* (Equivalent Lines; Sprachkanäle) zu korrigieren:

2009	2010
4'988'712	4'736'444

Tabelle 1 Anzahl EQL ausgerüstet

Mit den korrigierten Berechnungsgrundlagen resultieren folgende Delta-P:

	2009	2010
Vermittlungstechnik Hardware	-2.46%	-1.13%
Vermittlungstechnik Software	0.34%	2.21%

Tabelle 2 Delta-P für Vermittlungstechnik Hard- und Software

### 3.1.7 Stundensatz Org\_\_Entwicklung

#### 3.1.7.1 Korrektur der COSMOS-Version vom 8. Juli 2009

In der Version von COSMOS vom 8. Juli 2009 (Datum der Eingabe) fehlt die Personalressource *Org\_\_Entwicklung*. Diese ist entscheidend für die Bestimmung der Eigenleistungen, welche zur Erstellung der Anlagen für die IN-Plattform erbracht werden. Es handelt sich dabei um relevante Kosten für die Berechnung des Setup-Entgelts der Mehrwertdienste. Die Korrektur ist nur für das Jahr 2009 vorzunehmen. Im Kostenmodell für das Jahr 2010 wird der Stundensatz richtig modelliert.

Die Korrektur besteht konkret darin *Org\_\_Entwicklung* als Personalressource zu erfassen und den Anlageressourcen *INP\_EL*, *IN\_EL* und *SS7\_STP\_EL* zuzuweisen.

Erfasst wird die neue Personalressource über *Modell > Modellobjekte > Personalressource*. Jede Personalressource besteht aus mehreren Attributen, wobei sich lediglich die Attribute *Name*, *FTE/Einheit*, *Bewertungsfunktion* und *Beschreibung* zwischen den verschiedenen Personalressourcen unterscheiden. Das bedeutet für die neu zu erstellende Personalressource, dass alle übrigen Attribute so zu konfigurieren sind, wie es für die beste-



henden Personalressourcen bereits der Fall ist. Nachfolgend wird die Konfiguration der übrigen Attribute dargestellt:

Attribut:	Wert/Konfiguration:
Name	Org__Entwicklung
FTE/Einheit	Gleicher Wert wie Org__Sales und Org__Platform_Management
Bewertungsfunktion	Angepasster Wert aus dem Dokument KONA09-H01
Beschreibung	frei wählbar; z.B. Stundensatz für Entwicklung

**Tabelle 3 Konfiguration der Ressource Org\_\_Entwicklung**

Zugewiesen wird die neue Personalressource über *Modell > Modellobjekte > Anlageressource*. Die Anlageressourcen *INP\_EL*, *IN\_EL* und *SS7\_STP\_EL* verfügen über ein Attribut *Eigenleistung A*. Im Aufklappmenü für dieses Attribut ist die Personalressource *Org\_\_Entwicklung* auszuwählen.

### 3.1.7.2 Anpassungen am Stundensatz Org\_\_Entwicklung

Die in der Verfügung vom 13. Dezember 2010 unter Ziff. 4.7.2 aufgeführten Anpassungen gelten auch für die im Kostennachweis 2009 neu modellierte Personalressource *Org\_\_Entwicklung*. Es resultiert gegenüber dem Kostennachweis der Gesuchsgegnerin ein -5.6% tieferer Stundensatz für das Jahr 2009.

### 3.1.8 Bemerkungen zum zweiten Rechenlauf

Durch die zuvor aufgeführten Änderungen gegenüber der Verfügung vom 13. Dezember 2013 ergeben sich teilweise Änderungen in Zwischenresultaten oder den Korrekturfaktoren, die in den Ziff. 4.3.4, 4.3.5 und 4.3.7 der Verfügung vom 13. Dezember 2013 berechnet werden. Konkret ergeben sich die in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Nachfragefunktionen bzw. Dimensionierungsregeln.

Aufgrund der Weiterentwicklung des Kostenmodells COSMOS durch die Gesuchsgegnerin unterscheiden sich die vorzunehmenden Korrekturen zwischen den beiden Jahren 2009 und 2010. Zudem sind einige Veränderungen nur für das Jahr 2010 relevant, weil sie die Kosten des wiederkehrenden TAL-Preises betreffen.

#### 3.1.8.1 Proportionale Aufteilung der Kanalisationskosten

Die proportionale Aufteilung der Kanalisationskosten ist nur für das Kostenmodell des Jahres 2010 relevant. Folgende Formeln sind im Modul *Lines\_Komponente* als Dimensionierungsregeln zu verwenden:



Treiber	Nachfrageobjekt	Formel
Cu2Dr_K_US	Kabelkanalisation_Cu2	Wenn(Kante.Anlageressource wie "Kanalisation*"; Kante.AnteilCu2*Kante.Menge*1.012445; 0)
GfkAN	Kabelkanalisation_GfkAN	Wenn(Kante.Anlageressource wie "Kanalisation*"; Kante.AnteilGFK*Kante.Menge*0.413821; 0)

**Tabelle 4 Dimensionierungsregeln im Modul Lines\_Komponente**

### 3.1.8.2 Glasfaserspleissungen in gemeinsam genutzter Kanalisation

Im Kostenmodell des Jahres 2009 ist die Nachfragefunktion der Komponente *GFK\_Core* nach der Ressource *Spleissung\_GFK\_24* im Wertschöpfungsblock *Lines\_Inkrement* wie folgt anzupassen:

$$0.2911 * (\text{Parameter}(\text{Spleissung\_GFK\_24\_Core}) + \text{Parameter}(\text{Spleissung\_GFK\_24\_Core\_VN}))$$

Im Kostenmodell 2010 erfolgt die Anpassung im Modul *Lines\_Kanalisation*. Dort sind die Dimensionierungsregeln der Nachfrageobjekte *Spleissung\_GFK\_\** für den Treiber *Länge\_Coreverbindungen* wie folgt zu ersetzen:

$$\text{wenn}(\text{Kante.Anlageressource} = \text{"Spleissung\_GFK\_*"}; (\text{Kante.Menge} * \text{Kante.AnteilCore}) * 0.2914; 0),$$

wobei das Asterisk (\*) für die jeweilige Faseranzahl pro Kabel steht.

### 3.1.8.3 Proportionale Aufteilung der Schachtkosten

Diesbezüglich sind für das Jahr 2009 im Wertschöpfungsblock *Lines\_Komponente* folgende Nachfragefunktionen zu verwenden:

Objekt	Cu2Dr_K_US
Schacht_Access_Cu2	Menge(Schacht_Access_Cu2)*1.02111
Schacht_AccessCore_Cu2	Menge(Schacht_AccessCore_Cu2)*1.89111
Objekt	Fibre_K_US
Schacht_Access_GFK_AN	Menge(Schacht_Access_GFK_AN)*0.24770
Schacht_AccessCore_GFK_AN	Menge(Schacht_AccessCore_GFK_AN)*0.17205
	Trassenmeter
Schacht_AccessCore_GFK_VN	Menge(Schacht_AccessCore_GFK_VN)*0.22854

**Tabelle 5 Nachfragefunktionen im Wertschöpfungsblock Lines\_Komponente**

Demgegenüber sind die Dimensionierungsregeln im Modul *Lines\_Kanalisation* für das Jahr 2010 wie folgt anzupassen:



Treiber	Nachfrageobjekt	Formel
Cu2Dr_K_US	Schacht	wenn(Kante.Anlageressource=Schacht;Kante.Menge*Kante.AnteilCu2*1.10679 ;0)
GfkAN	Schacht	wenn(Kante.Anlageressource=Schacht;Kante.Menge*Kante.AnteilGFK*0.29408 ;0)
Länge_Coreverbindungen	Schacht	wenn(Kante.Anlageressource=Schacht;Kante.Menge*Kante.AnteilCore*0.22863 ;0)

**Tabelle 6 Dimensionierungsregeln im Modul Lines\_Kanalisation**

### 3.1.8.4 Proportionale Aufteilung der OSS/BSS-Kosten

Die proportionale Aufteilung gemäss Ziff. 4.3.7 der Verfügung vom 13. Dezember 2010 erfolgt für das Jahr 2009 mit den folgenden Nachfragefunktionen im Wertschöpfungsblock Plattformmanagement (PFM):

Objekt	PFM_Lines__AN_Cu	PFM_Lines__AN_GFK
SuppSys__ISLK__Lines	0.99365	0.00635
SuppSys__PTA__Lines	0.67570	0.00430
SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines	0.67570	0.00430
SuppSys__IT_Security__Lines	0.74524	0.00476
SuppSys__Messgeräte_Access__Lines	0.99365	0.00635
SuppSys__NOVIS__Lines	0.97378	0.00622
SuppSys__OSS_Labor__Lines	0.99365	0.00635
SuppSys__TIMAS__Lines	0.98371	0.00629

**Tabelle 7 Nachfragefunktionen im Wertschöpfungsblock PFM**

Im Kostenmodell für das Jahr 2010 sind folgende Nachfragefunktionen im Modul OSSBSS zu verwenden, um die Kosten der Systeme zu gleichen Teilen auf die Anzahl Anschlussleitungen zu verteilen:

Treiber	Nachfrageobjekt	Formel
OSSBSS__Lines__AN_Cu	SuppSys__ISLK__Lines	0.99140
OSSBSS__Lines__AN_GFK	SuppSys__ISLK__Lines	0.00860
OSSBSS__Lines__AN_Cu	SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines	0.67415
OSSBSS__Lines__AN_GFK	SuppSys__IT_Kleinsyst_Access__Lines	0.00585
OSSBSS__Lines__AN_Cu	SuppSys__IT_Security__Lines	0.74355
OSSBSS__Lines__AN_GFK	SuppSys__IT_Security__Lines	0.00645
OSSBSS__Lines__AN_Cu	SuppSys__Messgeräte_Access__Lines	0.9914
OSSBSS__Lines__AN_GFK	SuppSys__Messgeräte_Access__Lines	0.0086
OSSBSS__Lines__AN_Cu	SuppSys__NOVIS__Lines	0.97157
OSSBSS__Lines__AN_GFK	SuppSys__NOVIS__Lines	0.00843
OSSBSS__Lines__AN_Cu	SuppSys__OSS_Labor__Lines	0.9914
OSSBSS__Lines__AN_GFK	SuppSys__OSS_Labor__Lines	0.0086
OSSBSS__Lines__AN_Cu	SuppSys__PTA__Lines	0.67415
OSSBSS__Lines__AN_GFK	SuppSys__PTA__Lines	0.00585
OSSBSS__Lines__AN_Cu	SuppSys__TIMAS__Lines	0.98149
OSSBSS__Lines__AN_GFK	SuppSys__TIMAS__Lines	0.00851

**Tabelle 8 Dimensionierungsregeln im Modul OSSBSS**



## 3.2 Preise 2011

### 3.2.1 Abrechnungsmodell für Anrufe auf 058er-Nummern

Das von der Gesuchsgegnerin offerierte «Access Modell» für Anrufe auf 058er-Nummern wird beibehalten. Wie im Falle der Jahre 2009 und 2010 hat diese Korrektur keine Anpassungen am Kostennachweis zur Folge. Die Preise werden wie vom Modell berechnet und unter Berücksichtigung aller vorzunehmenden Anpassungen verfügt.

Die unter Ziff. 4.3.10 der Verfügung vom 7. Dezember 2011 hinsichtlich der Nachfragemengen beschriebenen Anpassungen werden beibehalten. Die Gesuchsgegnerin hat akzeptiert, dass Anrufe auf 058er-Nummern nicht über die IN-Plattform weitergeleitet werden müssen. Eine Weiterleitung analog zu Anrufen auf geografische Nummern ist ausreichend.

## 4 Preisfestsetzung

Aufgrund der im vorangehenden Kapitel beschriebenen Anpassungen an den Kostennachweisen der Gesuchsgegnerin ergeben sich folgende Preise für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der vollständig entbündelten Teilnehmeranschlussleitung und der Interkonnektion:

### Teilnehmeranschlussleitung TAL

Dienst	Jahr	Preis
Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung	2010	16.90



## Nutzungsabhängige Interkonnectionspreise (in Rp.)

National					
Dienst	Jahr	Peak		OffPeak	
		Setup	Duration	Setup	Duration
Swisscom Fix Terminating Service	2009	0.90	1.01	0.45	0.51
	2010	0.95	1.05	0.48	0.53
Swisscom Emergency Termination Service	2009	0.59	9.06		
	2010	0.62	9.10		
Swisscom Fix to Selected Carrier (PTS) Access Service	2009	0.93	1.02	0.47	0.51
	2010	1.00	1.05	0.50	0.53
Swisscom Fix to PTS Freephone Services Access Service	2009	3.31	1.02	1.66	0.51
	2010	3.45	1.05	1.75	0.53
Swisscom Publifon® to PTS Freephone Services Access Service, Variant A	2009	49.78	1.02	48.13	0.51
	2010	49.90	1.05	48.20	0.53
Swisscom Fix to PTS 084x, 0878 Services Access Service	2009	3.31	1.02	1.66	0.51
	2010	3.45	1.05	1.75	0.53
Swisscom Fix to PTS 090x Services Access Service	2009	3.31	1.02	1.66	0.51
	2010	3.45	1.05	1.75	0.53
Swisscom Fix to PTS 18XY Directory Enquiry Services Access Service	2009	3.31	1.02	1.66	0.51
	2010	3.45	1.05	1.75	0.53
Swisscom Fix to PTS 058x Services Access Service	2009	0.93	1.02	0.47	0.51
	2010	1.00	1.05	0.50	0.53
	2011	1.03	1.06	0.51	0.53
Swisscom Fix to PTS 0869 (VPN) Services Access Service	2009	0.90	1.01	0.45	0.51
	2010	0.95	1.05	0.48	0.53



<b>Regional</b>					
<b>Dienst</b>	<b>Jahr</b>	<b>Peak</b>		<b>OffPeak</b>	
		<b>Setup</b>	<b>Duration</b>	<b>Setup</b>	<b>Duration</b>
<b>Swisscom Fix Terminating Service</b>	2009	0.75	0.85	0.37	0.42
	2010	0.78	0.86	0.39	0.43
<b>Swisscom Emergency Termination Service</b>	2009	0.59	9.06		
	2010	0.62	9.10		
<b>Swisscom Fix to Selected Carrier (PTS) Access Service</b>	2009	0.76	0.85	0.38	0.43
	2010	0.81	0.87	0.41	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS Freephone Services Access Service</b>	2009	3.14	0.85	1.57	0.43
	2010	3.25	0.87	1.65	0.43
<b>Swisscom Publifon® to PTS Freephone Services Access Service, Variant A</b>	2009	49.61	0.85	48.04	0.43
	2010	49.70	0.87	48.10	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 084x, 0878 Services Access Service</b>	2009	3.14	0.85	1.57	0.43
	2010	3.25	0.87	1.65	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 090x Services Access Service</b>	2009	3.14	0.85	1.57	0.43
	2010	3.25	0.87	1.65	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 18XY Directory Enquiry Services Access Service</b>	2009	3.14	0.85	1.57	0.43
	2010	3.25	0.87	1.65	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 058x Services Access Service</b>	2009	0.76	0.85	0.38	0.43
	2010	0.81	0.87	0.41	0.43
	2011	0.83	0.85	0.41	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 0869 (VPN) Services Access Service</b>	2009	0.75	0.85	0.37	0.42
	2010	0.78	0.86	0.39	0.43



<b>Transit (National &amp; Regional)</b>					
<b>Dienst</b>	<b>Jahr</b>	<b>Peak</b>		<b>OffPeak</b>	
		<b>Setup</b>	<b>Duration</b>	<b>Setup</b>	<b>Duration</b>
<b>Swisscom Transit from fixed Line Cust. to Selected Carrier Access Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14
<b>Swisscom Transit from Swisscom Mobile to Selected Carrier Access Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14
<b>Swisscom Transit from Orange Comm. to Selected Carrier Access Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14
<b>Swisscom Transit to PTS 090x / 084x, 0878 / 18xy Directory Enquiry Services Access Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14
<b>International incoming Transit to PTS INA Value Added Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14

### III. Kosten

[...]



### Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Soweit mit den Gesuchen vom 30. April 2009 und vom 28. Februar 2011 die Überprüfung und Festsetzung von Preisen beantragt wird, die in den massgeblichen Jahren nicht bezogen wurden, ist das Gesuch als gegenstandslos abzuschreiben.
2. Der wiederkehrende monatliche Preis für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung im Bereich des Zugangs zur vollständig entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) wird für das Jahr 2010 auf CHF 16.90 festgelegt.
3. Die Preise im Bereich der Interkonnektion (IC) werden für die Jahre 2009 bis 2011 wie folgt festgelegt:

### Nutzungsabhängige Interkonnektionspreise (in Rp.)

National Dienst	Jahr	Peak		OffPeak	
		Setup	Duration	Setup	Duration
Swisscom Fix Terminating Service	2009	0.90	1.01	0.45	0.51
	2010	0.95	1.05	0.48	0.53
Swisscom Emergency Termination Service	2009	0.59	9.06		
	2010	0.62	9.10		
Swisscom Fix to Selected Carrier (PTS) Access Service	2009	0.93	1.02	0.47	0.51
	2010	1.00	1.05	0.50	0.53
Swisscom Fix to PTS Freephone Services Access Service	2009	3.31	1.02	1.66	0.51
	2010	3.45	1.05	1.75	0.53
Swisscom Publifon® to PTS Freephone Services Access Service, Variant A	2009	49.78	1.02	48.13	0.51
	2010	49.90	1.05	48.20	0.53
Swisscom Fix to PTS 084x, 0878 Services Access Service	2009	3.31	1.02	1.66	0.51
	2010	3.45	1.05	1.75	0.53
Swisscom Fix to PTS 090x Services Access Service	2009	3.31	1.02	1.66	0.51
	2010	3.45	1.05	1.75	0.53
Swisscom Fix to PTS 18XY Directory Enquiry Services Access Service	2009	3.31	1.02	1.66	0.51
	2010	3.45	1.05	1.75	0.53
Swisscom Fix to PTS 058x Services Access Service	2009	0.93	1.02	0.47	0.51
	2010	1.00	1.05	0.50	0.53
	2011	1.03	1.06	0.51	0.53
Swisscom Fix to PTS 0869 (VPN) Services Access Service	2009	0.90	1.01	0.45	0.51
	2010	0.95	1.05	0.48	0.53



<b>Regional</b>					
<b>Dienst</b>	<b>Jahr</b>	<b>Peak</b>		<b>OffPeak</b>	
		<b>Setup</b>	<b>Duration</b>	<b>Setup</b>	<b>Duration</b>
<b>Swisscom Fix Terminating Service</b>	2009	0.75	0.85	0.37	0.42
	2010	0.78	0.86	0.39	0.43
<b>Swisscom Emergency Termination Service</b>	2009	0.59	9.06		
	2010	0.62	9.10		
<b>Swisscom Fix to Selected Carrier (PTS) Access Service</b>	2009	0.76	0.85	0.38	0.43
	2010	0.81	0.87	0.41	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS Freephone Services Access Service</b>	2009	3.14	0.85	1.57	0.43
	2010	3.25	0.87	1.65	0.43
<b>Swisscom Publifon® to PTS Freephone Services Access Service, Variant A</b>	2009	49.61	0.85	48.04	0.43
	2010	49.70	0.87	48.10	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 084x, 0878 Services Access Service</b>	2009	3.14	0.85	1.57	0.43
	2010	3.25	0.87	1.65	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 090x Services Access Service</b>	2009	3.14	0.85	1.57	0.43
	2010	3.25	0.87	1.65	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 18XY Directory Enquiry Services Access Service</b>	2009	3.14	0.85	1.57	0.43
	2010	3.25	0.87	1.65	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 058x Services Access Service</b>	2009	0.76	0.85	0.38	0.43
	2010	0.81	0.87	0.41	0.43
	2011	0.83	0.85	0.41	0.43
<b>Swisscom Fix to PTS 0869 (VPN) Services Access Service</b>	2009	0.75	0.85	0.37	0.42
	2010	0.78	0.86	0.39	0.43



<b>Transit (National &amp; Regional)</b>					
<b>Dienst</b>	<b>Jahr</b>	<b>Peak</b>		<b>OffPeak</b>	
		<b>Setup</b>	<b>Duration</b>	<b>Setup</b>	<b>Duration</b>
<b>Swisscom Transit from fixed Line Cust. to Selected Carrier Access Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14
<b>Swisscom Transit from Swisscom Mobile to Selected Carrier Access Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14
<b>Swisscom Transit from Orange Comm. to Selected Carrier Access Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14
<b>Swisscom Transit to PTS 090x / 084x, 0878 / 18xy Directory Enquiry Services Access Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14
<b>International incoming Transit to PTS INA Value Added Service, Transit</b>	2009	0.33	0.25	0.17	0.13
	2010	0.38	0.28	0.19	0.14

4. [...]

5. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich gegen Rückschein eröffnet.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Marc Furrer  
Präsident



## **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.